



## Marktrecht der Gemeinde Reckingen-Gluringen

---

### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Marktrecht erstreckt sich auf alle in ihm erwähnten oder später noch einzuführenden Märkte.

### Art. 2 Märkte

In der Marktgemeinde Reckingen-Gluringen werden die folgenden Warenmärkte abgehalten:

- Gommer – Markt
- 

### Art. 3 Marktgebiet

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Marktkommission das Marktgebiet verbindlich fest und erstellt entsprechende Pläne.

### Art. 4 Publikation

Die Markttage und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen (Gemeindeaushang, Marktkalender, Marktzeitung usw.) publiziert.

### Art. 5 Wahl und Zusammensetzung der Marktkommission

Der Gemeinderat wählt eine Marktkommission von 5 Mitgliedern. Sie setzen sich zusammen aus einem Mitglied des Gemeinderates (Vorsitz), dem Marktchef und dessen Stellvertreter, sowie Vertretern des Ortsansässigen Gewerbes. Weitere Personen z.B. Funktionäre des SMV können zur Kommissionsarbeit beigezogen werden.

### Art. 6 Aufgaben der Marktkommission

Die Marktkommission ist zuständig für die:

- reibungslose Organisation und Durchführung der Märkte
  - Kontrolle der Märkte und Einhaltung dieses Marktrechts
- Des Weiteren kann sie dem Gemeinderat Anträge unterbreiten.

### Art. 7 Marktchef

Dem Marktchef obliegen insbesondere:

- Vorbereitung und Organisation der Märkte
- Erteilen von Bewilligungen und Absagen
- Werbung für Markttag (Banden, Plakate, Radio, Zeitung usw.)
- Erstellen eines Planes; Einteilen u. Nummerieren der Standplätze
- Vorbereiten des Marktgebietes (Verkehr, Strom, Kehrort, usw.)

- Überwachung des Marktgeschehens; Ruhe und Ordnung
- Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen
- 
- Einzug der Stand- und Platzgebühren
- Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldete Platzmasse und
- Warensortimente
- Organisation der Reinigung des Marktgebietes
- Kontrolle der kantonalen und eidg. Gesetze und Vorschriften (wie .z.B. Lebensmittelkontrolle, Preisanschreibepflicht, Alkoholausschank usw.) insbesondere der Arbeitsbewilligungen

Bei Meinungsverschiedenheiten mit Markthändlern oder Rechtsunsicherheiten kann der Marktchef einen Funktionär des Schweizerischen Marktverbandes in beratendem Sinne beiziehen.

#### **Art. 8 Verkaufsstände**

Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung der Marktverantwortlichen zu erfolgen. Insbesondere gilt es, die Verkaufsfronten einzuhalten.

#### **Art. 9 Zulassung**

Der Markt steht jedermann, der sich den Bestimmungen dieses Reglements unterzieht, zum Verkauf der angemeldeten Waren offen. Bei der Erteilung von Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten. Die Zulassung kann insbesondere verweigert werden, wenn:

- das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet.

Bewerben sich mehrere Marktfahrer mit gleichartigem Angebot um einen Standplatz, erhalten bisherige Bewerber den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist. Der Marktchef kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen das Marktreglement verstossen, oder öffentliches Ärgernis erregen, vom Platz weisen und den Warenverkauf verbieten.

Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine gewerbliche Bewilligung der kantonalen Fremdenpolizei verlegen können, bzw. die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.

#### **Art. 10 Transportmittel / Fahrzeuge**

Das Abstellen von Transportmitteln oder sonstigen Gegenständen auf öffentlichen Plätzen und Strassen hat nach Weisung der Marktaufsicht und der Verkehrspolizei in einer den Verkehr nicht behindernden Weise zu erfolgen.

#### **Art. 11 Marktdauer / Verkaufszeiten**

Der Warenmarkt dauert: (Tag) von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr = Verkaufszeiten! Die vorgeschriebenen Verkaufszeiten sind verbindlich. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs, ist es untersagt, vor Verkaufsschluss mit Fahrzeugen in die Marktstrassen einzufahren. Allfällige Abweichungen (z.B. bei Schlechtwetter usw.) können von den Marktverantwortlichen bewilligt werden.

**Art. 12 Platzbelegung**

Über zugeteilte Standplätze welche am Markttag bis 08.30 Uhr nicht belegt sind, kann der Marktchef ohne Entschädigungsanspruch anderweitig verfügen.

**Art. 13 Bewilligung**

Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung. Diese wird durch den Marktchef erteilt. Der Marktchef kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.

**Art. 14 Anmeldung**

In der Anmeldung sind die Verkaufsartikel genau zu deklarieren.

Anmeldeschluss ist 30 Tage vor dem Markt. Später eingehende Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt. Zusagen oder Absagen werden bis spätestens 14 Tage vor Marktbeginn von der Marktkommission schriftlich bestätigt.

**Art. 15 Abtretung an Dritte**

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs nicht an Dritte abgetreten werden.

**Art. 16 Abmeldung**

Im Verhinderungsfalle kann man sich bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch abmelden. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag, wird die Platzmiete zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen, kann die Marktkommission von dieser Regelung absehen.

**Art.17 Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen**

Das Einheimische Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann nicht garantiert werden. Am Markttag hat das Gewerbe die Marktstände vor Ihren Geschäften zu dulden.

Im Interesse der Erhaltung eines echten Warenmarktes wird die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen durch die Marktkommission begrenzt.

**Art. 18 Gebühren**

Für die Benützung der Stände und Plätze, setzt der Gemeinderat auf Antrag der Marktkommission den Gebührentarif fest. (Seite 6) Der Markt nimmt als Begegnungsstätte und kulturelle Bereicherung eine wichtige soziale Aufgabe wahr. Diesem Aspekt wird auch bei der Festlegung der Gebührensätze Rechnung getragen.

**Art. 19 Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe**

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen den Bestimmungen des kantonalen Unterhaltungsgewerbegesetzes.

**Art. 20 Lebensmittel**

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel, unterliegen der eidg. und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der kantonalen und örtlichen Lebensmittelkontrolle.

**Art. 21 Lautsprecher**

Ohne ausdrückliche Bewilligung der Marktkommission dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.

**Art. 22 Standbeschriftung**

Jeder Marktteilnehmer hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 x 40 cm mit Namen und Adresse zu beschriften. Dies gilt ebenfalls für Vereine, karitative Institutionen, usw.

**Art. 23 Preisanschrift**

Sämtliche auf dem Warenmarkt angebotenen Waren sind ab Beginn der Auslage mit Preisanschriften zu versehen.

**Art. 24 Mass und Gewichte**

Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.

**Art. 25 Tierseuchenverordnung**

Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.

**Art. 26 Verbotene Waren und Dienstleistungen**

Folgende Waren dürfen am Markt nicht angeboten werden:

- a) Schriften sowie andere Waren und Dienstleistungen, die das sittliche Empfinden verletzen
- b) Heilmittel nach Art. 1 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel
- c) Explosions- und Feuergefährliche Artikel
- d) Okkulte Literatur sowie okkulte Dienstleistungen aller Art

Als Grundsatz gilt: Nur das in der Anmeldung aufgeführte Warensortiment darf zum Verkauf angeboten werden.

**Art. 27 Abfallentsorgung**

Grundlage bildet das Kehrrichtreglement der Gemeinde Reckingen-Gluringen. Jeder Marktteilnehmer erhält einen Kehrrichtsack à 35 Liter gratis ausgehändigt. Weitere gebührenpflichtige Kehrrichtsäcke sind bei der Marktkommission zu beziehen.

**Art. 28 Haftung**

Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde Reckingen haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, wie z.B. Ertragsausfälle, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage des Marktes entstehen können.

**Art. 29 Änderungen im Marktwesen**

Die Marktkommission kann weitere Weisungen über die Organisation und die Durchführung der Märkte sowie über Warengattungen und Dienstleistungen, die an den einzelnen Märkten angeboten werden, erlassen.

Bei Veränderungen im Marktwesen ist der Schweizerische Marktverband SMV in das Vernehmlassungsverfahren miteinzubeziehen.

**Art. 30 Zuwiderhandlungen**

Wer die Bestimmungen dieses Reglements über die Organisation und die Durchführung der Märkte sowie über Warengattungen und Dienstleistungen oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet wird

- a) in leichten Fällen verwarnt
- b) in schweren Fällen vom Markt gewiesen

Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstössen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche gesperrt werden. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

**Art. 31 Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen der Marktkommission oder des Marktschefs kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat von Reckingen-Gluringen schriftlich Einsprache erhoben werden.

## Gebührenordnung zum Marktreglement der Gemeinde Reckingen-Gluringen

1. Platzmiete für eigenen Stand bis 3 Laufmeter	Fr. 40.--
Jeder weitere Laufmeter	Fr. 5.--
2. Stromanschluss 220 Volt, 13A (nur auf Bestellung)	Fr. 5.--
3. Stromanschluss 380 Volt, 16A (nur auf Bestellung)	Fr. 15.--
4. Administrations- und Werbebeitrag	Fr. 10.--
5. Gebührensäcke 17l / 35l / 65l / 110 Liter	Fr. 1.40 / 2.60 / 4.30 / 7.80

### Art. 32 Inkrafttreten

Das vorliegende Marktreglement inkl. Gebührenordnung ist vom Gemeinderat Reckingen-Gluringen in der Sitzung vom 08. Mai 2006 genehmigt worden und tritt am 01. Juni 2006 in Kraft.

Es ersetzt ab Inkrafttretung alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente und Vorschriften.

Der Gemeindepräsident:  
Rolf Blatter

---

Der Gemeindeschreiber:  
Diezig Roland

---